

## Bürgerbegehren „Erhalt der Hauptstraße in Brackwede“ endgültig gescheitert

Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung 28.09.2017 einstimmig festgestellt hatte, dass das Bürgerbegehren „Erhalt der Hauptstraße in Brackwede“ unzulässig sei, hatten die Vertreter des Bürgerbegehrens Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben mit dem Ziel, die Stadt zu verpflichten, das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

Gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts hatten die Vertreter des Bürgerbegehrens beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Diesen Antrag hat das OVG mit Beschluss vom 16.06.2020 abgelehnt und damit das Urteil des VG Minden bestätigt.

Zur Begründung führt das Gericht im Wesentlichen aus, dass keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils bestünden. Das Verwaltungsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden seien, unzulässig seien. Das ergebe sich aus dem Wortlaut und aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Das Bürgerbegehren betreffe eine Angelegenheit, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sei, weil Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig. Das Verfahren ist damit erfolgreich für die Stadt abgeschlossen.